

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/059

Betreff:

Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 – 2023 für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Nordhausen und Jugend- und Jugendschutzkammer beim Landgericht Mühlhausen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorschlagsliste der Jugendschöffenbewerber für die Wahlperiode 2019 – 2023 für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	19.06.2018	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
---------	---------------------

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Die Amtszeit der momentan amtierenden Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen sind die §§ 36-38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendhauptschöffen benötigt werden.

Der Vizepräsident des Landgerichts Mühlhausen hat mit seinem Schreiben vom 24.01.2018 die Verwaltung beauftragt, für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen (entspricht dem Kyffhäuserkreis) mindestens 28 Personen zu benennen (davon 14 Männer und 14 Frauen).

Davon sind 4 Jugendhauptschöffen (2 Männer und 2 Frauen) für die Jugend- und Jugendschutzkammern bei dem Landgericht Mühlhausen, und 10 Jugendhauptschöffen beim Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Nordhausen (5 Männer und 5 Frauen) zu benennen. Gemäß § 35, Abs. 2 JGG ist die erforderliche Zahl der zu wählenden Jugendhauptschöffen zu verdoppeln.

Die Vorschlagsliste sollen durch die Jugendhilfeausschüsse bis zum 15. Juni 2018 aufgestellt werden. Die Auflegung der Listen sollen jeweils zum 31. Juli 2018 abgeschlossen sein und bis zum 15. August 2018 an das zuständige Amtsgericht Sondershausen übersandt werden.

Hochwind
Landrätin

Anlage
Vorschlagsliste